

Ministerium für Soziales, Gesundheit, Jugend,
Familie und Senioren | Postfach 70 61 | 24170 Kiel
Vorsitzender des Sozialausschusses
Herrn Werner Kalinka
- Landeshaus -
Düsternbrooker Weg 70
24105 Kiel

Minister

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 19/3974

05. Mai 2020

Beantwortung von Fragen der SPD-Landtagsfraktion zum Corona-Artikel-Gesetz für den Sozialausschuss

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

in der 51. Sitzung des Sozialausschusses am 29.04.2020 hatte ich zugesagt, Fragen der SPD-Fraktion nach Zuleitung schriftlich zu beantworten.

Zum Artikel 20 – Änderung des Pflegeberufekammergesetzes

- Warum wird die Pflegeberufekammer die Auszahlung des Bonus nicht übernehmen?
- Wann wird das Ministerium die angeforderten Daten löschen?
- Was ist mit den noch nicht registrierten Pflegefachkräften?
- Und wie erhält man Daten zu den Pflegeassistenzkräften für den Pflegebonus?

Vorbemerkung: Das Bundeskabinett am 29.04.2020 die Eckpunkte für die Bonuszahlungen im Bereich der Altenpflege beschlossen, auf Basis der Empfehlungen der Mindestlohnkommission in der Altenpflege. . Danach sind nicht ausschließlich unmittelbar in der Altenpflege berufstätige Pflegefachkräfte berücksichtigt, sondern im Grunde um alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die in den entsprechenden Einrichtungen tätig sind und die je nach Art der Tätigkeit eine unterschiedlich hohe Gratifikation erhalten sollen. Ein Verfahren zur Abwicklung wurde seitens des Bundes noch nicht vorgegeben. Nach Klärung dieser noch ausstehenden Fragen auf Bundesebene – und dann hierauf basierend für SH – ist beabsichtigt, die landespezifischen Verfahrenslösungen für SH zu entwickeln. Die beabsichtigte Änderung in § 8 Pflegeberufekammergesetz dient daher als Grundlage für die organisatorische Abwicklung der Auszahlung eines Bonus, sollte das Land dies übernehmen.

Vor diesem Hintergrund lassen sich die Fragen nur erläuternd beantworten:

- Warum wird die Pflegeberufekammer die Auszahlung des Bonus nicht übernehmen?

Die Landesregierung strebt ein für alle Begünstigten einheitliches Verfahren an. Da nicht alle Begünstigten Mitglieder der Pflegekammer sind, ist beabsichtigt die Abwicklung der Auszahlung nicht über die Pflegekammer vorzunehmen.

- Wann wird das Ministerium die angeforderten Daten löschen?

Der Gesetzentwurf sieht vor, dass die Daten nach „acht Wochen“ zu löschen sind. Indes schließt sich das MSGJFS der Stellungnahme des ULD an, dass die Gesetzesformulierung geändert werden sollte, hin zu: „...nach Aufgabenerfüllung unverzüglich zu löschen.“

- Was ist mit den noch nicht registrierten Pflegefachkräften?
- Und wie erhält man Daten zu den Pflegeassistentenkräften für den Pflegebonus?

Die Gratifikation ist nicht rein an die Qualifikation „Pflegefachkraft“ gebunden, somit auch nicht an den Personenkreis, der sich bei der Pflegeberufekammer zu registrieren hat. Insofern und jenseits von dieser Frage ist grundsätzlich zu klären, wie im Verfahren alle Anspruchsberechtigten erfasst werden können/sollen.

Abschließend kann angemerkt werden, dass die Pflegeberufekammer im schriftlichen Anhörungsverfahren keine Einwände oder Anmerkungen zur dieser Gesetzesänderung vorgebracht hat.

Zum SodEG:

- Soll es abweichende Höchstgrenzen per Rechtsverordnung in S-H geben? Oder bleibt es bei der 75% Refinanzierung?

Über eine Abweichung von der 75% -Refinanzierung nach dem Sozialdienstleister-Einsatzgesetz durch Rechtsverordnung ist derzeit nicht zu entscheiden.

Das Ausführungsgesetz Sozialdienstleister-Einsatzgesetz schafft zunächst die formalen Voraussetzungen zur Übertragung der Aufgaben an die Kreise und kreisfreien Städte nach den Gesetzbüchern, für deren Aufgaben sie zuständig sind und regelt die Zuständigkeiten der Behörden nach allen Sozialgesetzbüchern im Anwendungsbereich nach dem Sozialdienstleister-Einsatzgesetzes.

Abweichend von den Bestimmungen des SodEG hat sich die Landesregierung mit dem Schleswig-Holsteinischen Landkreistag und dem Städteverband Schleswig-Holstein verständigt, den Verbänden der Leistungserbringer der Eingliederungshilfe nach Teil 2 SGB IX und der freien Träger der Jugendhilfe nach dem SGB VIII auf vertragsrechtlicher Grundlage eine sog. Kulanzregelung anzubieten. Sie schließt auch die Sozialhilfe grundsätzlich ein.

Danach ist eine Fortzahlung der Vergütung für bewilligte Leistungen unverändert auch in den Fällen vorgesehen, in denen die Leistungen aufgrund bestehender Maßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz nicht oder nicht vollständig erbracht werden können. Für diese Regelung erwarten die Leistungsträger im Gegenzug eine verbindliche Zusage der sozialen Dienstleister zu einem flexiblen hilfesystemübergreifenden Ressourceneinsatz,

insbesondere der Personalkapazitäten, und zur Mitwirkung an der Kostenreduzierung, z.B. durch die Beantragung von Kurzarbeitergeld für die Mitarbeiter für die keine alternative Beschäftigungsmöglichkeit gefunden werden kann. Dies dürfte nach den bisherigen Erfahrungen der praktizierten Kulanzlösung für das SGB IX die Ausnahme sein.

- Kann es durch die „Soll-Bestimmung“ in Art. 22, §1 passieren, dass die Kreise und kreisfreien Städte das SodEG unterschiedlich handhaben? Wieso gibt es keine „Ist“-Regelung?

Die Aufgaben nach dem SodEG, die den Kreisen und kreisfreien Städten zur Erledigung in kommunaler Selbstverwaltung übertragen sind, können unterschiedlich wahrgenommen werden, soweit dabei die Maßgaben von Recht und Gesetz gewahrt werden. Diese Folge ist Ausfluss der kommunalen Selbstverwaltungsgarantie. Es ist aufgrund des Umfangs der Finanzverantwortung des Landes in der Sozial- und Eingliederungshilfe und der Steuerungsverantwortung des Landes als Träger der Eingliederungshilfe darüber hinaus erforderlich, dass das Land an den Regelungen zur Sicherung des Angebotsbestands und der wirtschaftlichen Grundlagen für die Leistungen der Sozial- und Eingliederungshilfe mitwirkt. Auch aus diesem Grund streben Land und Kommunen die vorgenannte Regelung an.

- Sind alle Leistungen der Eingliederungshilfe von der Refinanzierung in Artikel 22 § 2 abgedeckt? Der Landesbeauftragte und auch die Wohlfahrtsverbände sehen hier Lücken und wünschen sich keine Einschränkung auf spezifische Leistungen.

Ziel des Sozialdienstleister-Einsatzgesetzes ist nicht, Leistungen der Eingliederungshilfe zu refinanzieren. Werden Leistungen der Eingliederungshilfe in der Corona-Krise erbracht, werden diese entsprechend der vertraglichen Vereinbarungen vergütet. Ziel des Sozialdienstleister-Einsatzgesetzes ist vielmehr, durch institutionelle Zuschüsse den Bestand der Angebote der sozialen Dienstleistungen zu sichern, wenn deren wirtschaftliche Grundlagen durch infektionsschutzrechtlich angeordnete Maßnahmen erheblich beeinträchtigt sind. Vorrangig sind Entschädigungen nach dem Infektionsschutzgesetz und Leistungen nach dem SGB III für Kurzarbeit in Anspruch zu nehmen.

Die 75% Refinanzierung auf der Basis der durchschnittlichen Monatszahlungen im Vorjahreszeitraum ist nach der gesetzgeberischen Entscheidung danach grundsätzlich ausreichend, den Bestand der sozialen Dienstleistungen wirtschaftlich zu sichern. Es stellt die Ausnahme dar, dass ein sozialer Dienstleister tatsächlich seine personellen und sächlichen Kapazitäten umfassend zur Verfügung stellen kann, wenn zum Beispiel heilpädagogische Leistungen oder Leistungen zur Teilhabe an Bildung nicht erbracht werden, solange der Zugang zu Schulen und Kindertagesstätten nur eingeschränkt möglich ist.

Die eingeschränkte Ermächtigung durch Rechtsverordnung eine abweichende Höchstgrenze für Zuschüsse für soziale Dienstleistungen der Alltagsassistenz und der Teilhabe am Arbeitsleben zu bestimmen ist darauf gestützt, dass in diesen Fällen derzeit die personellen und sächlichen Ressourcen trotz der infektionsschutzrechtlichen Maßnahmen nahezu vollständig eingesetzt sind. Gelingt eine Vereinbarung mit den Verbänden der Leistungserbringer, ist eine von der gesetzlichen Regelung des SodEG abweichende Kulanzregelung vorgesehen, die eine Fortzahlung der Vergütung in voller Höhe für alle von den Maßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz betroffenen Leistungsangebote vorsieht.

Von der Öffnungsklausel wird dann kein Gebrauch zu machen sein.

- Gibt es für den Bereich des SGB VIII Gespräche für ein einheitliches Handeln der Kreise? Wie wirkt das Ministerium auf ein einheitliches Handeln im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe ein?

Die Aufgaben des SGB VIII werden von den Kreisen und kreisfreien Städte umfassend in eigener Aufgaben- und Finanzverantwortung wahrgenommen. Abweichend von der Eingliederungshilfe nach dem SGB IX gibt es keinen gemeinsamen Steuerungsbedarf mit dem Land. Das gilt auch, soweit Aufgaben nach dem Sozialdienstleister-Einsatzgesetz wahrzunehmen sind.

Land und Kommunen sind sich gleichwohl einig, dass insbesondere aufgrund weitgehender Träger- und Anbieteridentitäten eine rechtskreisübergreifende Lösung sachgerecht ist. Daher ist eine Regelung für die Schulbegleitung nach § 35a SGB VIII vereinbart worden.

Zum Kita-Gesetz

- Wurden alle Beteiligten bei der Verschiebung der Kita-Reform eingebunden und in welcher Weise?

Im Rahmen des Beteiligungsprozesses regten die Landesarbeitsgemeinschaft der freien Wohlfahrtsverbände (LAG) und die kommunalen Landesverbände (KLV) an, die Kita-Reform 2020 zu verschieben. Dies hat die Landesregierung aufgegriffen. Auch die Landeselternvertretung Kita (LEV) zeigte sich mit der Verschiebung einverstanden, äußerte jedoch den Wunsch, dass der Elterndeckel bereits zum 1.8.2020 greift. Nachdem mit den Beteiligten das Verfahren abgestimmt war, wurde am 27. März 2020 eine gemeinsame Pressemitteilung von Land, KLV, LAG und LEV veröffentlicht. Im Anschluss daran haben KLV und Land einen entsprechenden Letter of Intent verfasst, dessen Regelungen sich nunmehr für alle Beteiligten rechtssicher in den Art. 25 bis 28 des Gesetzentwurfes wiederfinden.

- Welche Qualitätsverbesserungen treten ab dem 1.08.2020 in Kraft?

Neben der Deckelung der Elternbeiträge, der Einführung einer landeseinheitlichen Geschwisterermäßigung sowie der einheitlichen Regelung der Vergütung der Tagespflegepersonen, sind auch bereits qualitative Verbesserungen im Fokus. So werden mit Landesmitteln ab dem 1. August 2020 folgende Qualitätsverbesserungen gefördert:

- Verbesserung des Fachkraft-Kind-Schlüssels für alle Elementargruppen auf 2,0 Fachkräfte
- nachrangig:
Anhebung der Verfügungszeiten von 7,3 Stunden auf 7,8 Stunden je Woche und Gruppe, sowie
- Freistellung der stellvertretenden Leitungskraft mit je 3,9 Stunden ab der 6. Gruppe
In der Systematik des „alten“ KiTaG wird dazu der bereits bestehende Fördererlass zur Verbesserung der Ganztagsbetreuung in Elementargruppen entsprechend geändert. Die für Qualitätssteigerungen vorgesehenen Mittel im SQKM werden in Fördererlasse überführt.
- Zur Kita-Datenbank:
Ist die Datenbank schon vollkommen einsatzbereit? Können genügend Schulungen abgehalten werden? Ist die Nutzung der Datenbank ab dem 1.08. vorgeschrieben?

Ist dies realistisch? Wie sehen sie die Problematik, dass die Träger berichten, dass die Einführung der Datenbank aufgrund von Corona schwierig erscheint?

Das landesweite KitaPortalSchleswig-Holstein ist für Kindertageseinrichtungen und deren Träger bereits seit 2016 einsatzbereit.

Für die Abwicklung der Finanzierung wurde und wird die dahinterliegende Kita-Datenbank weiterentwickelt. Hier wird es für die öffentliche Hand noch Erweiterungen und Vereinfachungen in der Nutzung geben. Nach derzeitigem Stand sollten diese Weiterentwicklungen bis Juni 2020 abgeschlossen sein. Anschließend werden die Anpassungen in das Testverfahren gegeben und die Finanzierungsbeteiligten (Kreis, kreisfreie Stadt, die Stadt Norderstedt und die Standortgemeinde) haben die Möglichkeit, die neuen Finanzierungsfunktionen ab Juni 2020 zu testen. Dies hat keine Auswirkung auf die Nutzung durch die Träger und Einrichtungen.

Aufgrund der aktuellen Lage mussten die Schulungen in der Verwaltungs-akademie Bordesholm sowie die Inhouse-Schulungen in den Einrichtungen verschoben werden. Sobald Schulungen aus infektionshygienischer Sicht wieder möglich sind, wird Dataport diese wiederaufnehmen. Neben der Nachholung der abgesagten Termine, wird es auch eine Ausweitung der Schulungskapazitäten geben.

Daneben steht den Anwendern/innen des Kita-Portals außerdem ein neues Video- und Dateiportal „Kitathek“ zur Verfügung, auf welchem Online-Schulungen angeboten werden und Einrichtungen sich zu verschiedenen Themen rund um die Arbeit mit dem Kita-Portal informieren können. Hier finden sie beispielsweise Anleitungsvideos zur Freischaltung von Online-Anmeldungen, Gruppenwechseln und der Stammdatenprüfung sowie schriftliche Erläuterungen zur Zertifikatseinbindung. Dieses Portal wird laufend mit neuem Inhalt gefüllt werden. Dies dient insbesondere auch dazu, sich im Eigenstudium mit dem Programm vertraut zu machen.

Die örtlichen Träger der Jugendhilfe haben sicherzustellen, dass das Kita-Portal ab dem 1. August 2020 von allen Einrichtungen genutzt wird. Dies umfasst konkret die Nutzung des Online-Portals und des internen Verwaltungssystems inkl. Datenpflege. Dies dient der Vorbereitung auf die Umsetzung der Kita-Reform ab 2021 durch Schaffung eines kontinuierlich validen Datenbestandes für die Abwicklung des neuen Finanzierungssystems.

Die für die Träger von Kindertageseinrichtungen und für Kindertageseinrichtungen zu nutzenden Funktionen sind bereits umgesetzt und werden laufend durch diese genutzt. Es sind im Elternportal aktuell bereits über 80 % der Einrichtungen online abgebildet. Daneben sind im Verwaltungsportal weitere Kindertageseinrichtungen geführt, welche bislang ihr Angebot noch nicht im Elternportal veröffentlichen.

Es besteht für alle Anwender/innen die Möglichkeit, sich über die Funktionen der landesweiten Kita-Datenbank per Online-Schulung zu informieren und den Anwendersupport bei Dataport zu nutzen. Daher sollte trotz der aktuellen Lage eine flächendeckende Nutzung der landesweiten Kita-Datenbank ab dem 1. August 2020 möglich sein.

- Ist eine Randzeitenförderung von 5 h pro Woche ausreichend?

Mit der Gesetzesänderung werden nunmehr Ergänzungs- und Randzeiten-gruppen eingeführt, die auslastungsunabhängig und damit pro Gruppe finanziert werden. Diese decken

einen großen Teil der Betreuung ab, der nicht von allen Kindern gleichermaßen in der Einrichtung im Sinne einer Kernbetreuung wahrgenommen wird.

Die in der Frage erwähnten „bis zu 5 Stunden Randzeitenförderung“ können noch darüber hinaus durch den Einrichtungsträger in eigener Verantwortung angeboten werden, um auf kurzfristig wechselnde Bedarfe von Eltern schnellstmöglich reagieren zu können. Nach Ansicht des MSGJFS ist hierfür ein Angebot von bis zu 5 Stunden in der Woche ausreichend, da sich bei der Festlegung an den bisherigen „Früh- und Spätdiensten“ orientiert wurde.

- Was ist bei Aufnahmen von schulpflichtigen Kindern in Kindergartengruppen gemeint? Sind dies Hortplätze in einer Kindergartengruppe? Was bedeutet das für die Schularbeit der Kinder? Wie schlägt sich das in der Finanzierung und Gruppengröße nieder?

Durch diese Regelung wird ermöglicht, dass Kinder, die bereits eine Schule besuchen, im Anschluss an die Schule in einer Kindertageseinrichtung betreut werden können.

In dem entsprechenden Paragraphen ist zudem geregelt, dass der Einrichtungsträger diese Form der Förderung in seinem Einrichtungskonzept berücksichtigt. Hierzu kann somit auch zählen, dass im Konzept beschrieben wird, wie eine Unterstützung der Schulkinder bei der Schularbeit erfolgen soll.

Da Kindergarten- und Hortgruppen im SQKM-Modell die gleichen Parameter bezüglich der (Regel)Gruppengröße haben, werden diese Gruppentypen auch identisch gefördert. Folglich hat die Aufnahme von schulpflichtigen Kindern in Kindergartengruppen keine Auswirkung auf den SQKM Gruppensatz und somit auch nicht auf die Finanzierung.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Heiner Garg

Allgemeine Datenschutzinformation:

Der telefonische, schriftliche oder elektronische Kontakt mit dem Ministerium für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren ist mit der Speicherung und Verarbeitung der von Ihnen ggf. mitgeteilten persönlichen Daten verbunden. Rechtsgrundlage hierfür ist Art. 6 Absatz 1 Buchstabe e der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) der Europäischen Union. Weitere Informationen erhalten Sie hier:

<https://www.schleswig-holstein.de/DE/Serviceseiten/Datenschutzerklaerung/datenschutzerklaerung.html>